

# **Allgemeine Bedingungen über die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG**

## **Präambel**

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen gelten für die Anschlussnutzung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „**Anlage**“ bezeichnet), die nach dem **01.01.2024** zur Teilnahme an § 14a nachgemeldet worden sind und basieren auf den Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur (BNetzA), die die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 14a EnWG näher ausgestalten.

Ihnen liegt auch die BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnFG und zu §14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023 zugrunde, bis diese durch eine Festlegung der BNetzA ersetzt wird. Danach müssen alle steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb gehen, im Fall hoher Netzauslastung eine zeitweilige Begrenzung ihrer Leistung zulassen und entsprechend gesteuert werden können. Im Gegenzug profitieren die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) von reduzierten Netz-entgelten. Die Regelungen der Festlegungen gelten für die Netzbetreiber, die Betreiber und die Lieferanten unmittelbar. Zur besseren Verständlichkeit fassen diese allgemeinen Bedingungen die wichtigsten Pflichten nachfolgend zusammen. Die Rechte und Pflichten, aus dem zwischen dem Anschlussnutzer und seinem jeweiligen Lieferanten bestehenden Stromliefervertrag werden durch diese Allgemeinen Bedingungen nicht berührt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers sowie des Betreibers bei der Durchführung der bezugsseitigen netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind folgende Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW):

1. Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist
2. Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
3. Anlage zur Raumkühlung (z.B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume),
4. Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

soweit diese Anlagen an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG angeschlossen sind.

(2) Diese Aufzählung ist abschließend. Für Nachtspeicherheizungen gelten die vorliegenden Bedingungen nicht. Für diese gelten die aktuellen Vereinbarungen bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung unverändert fort.

(3) Diese Bedingungen gelten nicht für Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Abs. 1 und 5a der Straßenverkehrsordnung Sonderrechte in

Anspruch nehmen dürfen sowie für Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen<sup>1</sup>.

(4) Beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss ist für die Bestimmung der Netzanschlussleistung je Fallgruppe von mehr als 4,2 kW die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt maßgeblich. Anlagen, die in der Fallgruppe in Summe 4,2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung BK6-22-300 behandelt.

(5) Betreiber der Anlage kann der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer sein.

(6) Die Einspeisung ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen.

(7) Betreiber folgender Anlagen können wie folgt in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe und Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A wechseln:

1. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen worden sind, und denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, bis 31.12.2028 jederzeit auf eigenen Wunsch und ab 01.01.2029 verpflichtend.

2. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen worden sind, jederzeit auf eigenen Wunsch.

Ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige Regelung ist nicht möglich.

## **§ 2 Voraussetzungen für die netzdienliche Steuerung**

(1) Die Anlage muss steuerbar sein. Dafür ist die Anlage mit den im Rahmen der technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG vorgegebenen möglichen Steuerungstechniken auszustatten. Ist die betroffene Messstelle gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, muss darüber die Steuerung möglich sein.

(2) Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung getroffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung über einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug erfolgt, der

a. an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen ist (Direktansteuerung) oder

b. ihn von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels EMS) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt.

## **§ 3 Rechte und Pflichten des Betreibers**

(1) Der Betreiber hat Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe der Festlegung der BNetzA BK8-22/010-A. Das Netzentgelt richtet sich nach den auf der Internetseite

---

<sup>1</sup> BK6-22-300, Anlage 1 Nr. 3.1 bb) Seite 2.

veröffentlichten Preisblättern. Die Abrechnung des Netzbetreibers erfolgt nach § 7 grundsätzlich gegenüber dem Lieferanten.

(2) Der Betreiber kann gegenüber dem Lieferanten zwischen der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach **Modul 1** und der prozentualen Arbeitspreisreduzierung nach **Modul 2** im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A wählen. Ein Wechsel der Module durch den Betreiber ist unter Einhaltung der für die jeweiligen Module geltenden Voraussetzungen möglich. Der Modulwechsel kann frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten erfolgen. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen. Der Wechsel erfolgt bis zu einer Festlegung durch die BNetzA gemäß der BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnFG und zu §14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023.

(3) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist.

(4) Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen. Der nächstgeringere Wert kann Null sein.

(5) Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.

(6) Der Betreiber hat ab 01.03.2025 dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann. Er hat diese Dokumentation mindestens 2 Jahre vorzuhalten.

(7) Die Dokumentation nach Absatz 6 ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

(8) Es obliegt dem Betreiber, die zum Empfang der Information nach § 4 Abs. 3 über eine netzorientierte Steuerung notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

(9) Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach dieser Vereinbarung weiteren betroffenen Nutzer der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Möglichkeit der Steuerung und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung oder Unterbrechung des Strombezugs der Marktlokation informiert sind.

(10) Es besteht die Verpflichtung, jede technische Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme der Anlage der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

(11) Der Betreiber sichert zu, dass der Lieferant, der die Marktlokationen aktuell mit Strom beliefert, über die Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen informiert ist.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Netzbetreibers**

(1) Die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG ist dem Betreiber gegenüber berechtigt, den Strombezug der Marktlokation nach eigenem Ermessen und nach Maßgabe der BNetzA Festlegung BK6-22-300 zeitweilig zu reduzieren, soweit dies im Rahmen der netzdienlichen Steuerung erforderlich ist. Die Steuerungshandlungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

(2) Die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG ist verpflichtet, dem Betreiber auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Steuerung vorgenommen worden ist.

(3) Das Recht der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Vorgaben der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt von der Möglichkeit zur Steuerung nach § 14a EnWG unberührt.

(4) Die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG gewährt ein reduziertes Netzentgelt, das nach § 7 über den Netznutzer (Lieferant/Letzverbraucher) abgerechnet wird. Sie bietet in diesem Zusammenhang die Module 1 und 2 nach § 3 Abs. 1 an.

(5) Den ermäßigten Arbeitspreis nach Modul 2 gewährt der Netzbetreiber nur, wenn

1. der Verbrauch der Anlage/n des Betreibers

a) separat gemessen,

b) an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird,

2. der Betreiber das Modul zwei ausdrücklich als Alternative zu Modul 1 gewählt hat und

3. an der Marktlokation für Entnahme keine registrierende Leistungsmessung erfolgt.

(6) Hat der Betreiber kein Modul gewählt oder ist er in der Grund- oder Ersatzversorgung findet das Grundmodul 1 Anwendung. Eine Kombination von Modul 1 und 2 ist nicht möglich.

#### **§ 5 Haftung**

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren:

(1) Die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG haftet vorbehaltlich Absatz 5 und gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:

1. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder

2. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

(2) Haftet die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG gemäß Abs. Abs. 1 Nr. 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten auch nicht, soweit die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

## **§ 6 Haftungsfreistellung durch den Betreiber**

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine Anlage des Betreibers auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

## **§ 7 Abrechnung der Netznutzungsentgelte**

Der Lieferant/Letzverbraucher (Netznutzer) zahlt die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf unserer Internetseite der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG veröffentlichten Preisblätter für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Inhalten dieser Bedingungen und den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur gelten vorrangig die Inhalte der jeweils einschlägigen Festlegung.

(2) Ändern sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so werden die Allgemeinen Bedingungen den geänderten Vorgaben entsprechend angepasst. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG

und den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.